



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.09.2020

Rederecht des Magistrats nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 59 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) regelt, dass der Gemeindevorstand an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnimmt und „jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden“ muss. Er ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sinn dieser Bestimmung ist es, den Gemeindevorstand zu verpflichten, der Gemeindevertretung in ihren Sitzungen Rede und Antwort zu stehen und seine Beschlüsse und Handlungen zu erläutern.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt versteht diese Bestimmung dahingehend, dass er in Sitzungen der Gemeindevertretung ein jederzeitiges und zeitlich unbegrenztes Rederecht besitzt, während die Gemeindevertreter an die durch die Geschäftsordnung vorgegebene Redezeitbegrenzung gebunden sind. In der Vergangenheit wurde die Auffassung des Magistrats häufiger durch mehrere Beigeordnete vertreten, die ihre – teilweise widersprechenden – persönlichen Auffassungen äußerten, nicht jedoch die Auffassung des Magistrats als Kollegialorgan. Andererseits beansprucht der Oberbürgermeister teilweise für sich – unter Berufung auf § 71 HGO – das alleinige Recht, sich zu einem Gegenstand zu äußern. Dies führte z.B. in der Plenarsitzung am 03.09.2020 dazu, dass der Oberbürgermeister den Ordnungsdezernenten für bestimmte Missstände in der Stadt verantwortlich machte, ihm dann jedoch untersagte, sich als zuständigem Dezernenten dazu zu äußern.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Sitzungen der Gemeindevertretung in Frankfurt in den letzten Jahren durch den Oberbürgermeister und einzelne Magistratsmitglieder dazu missbraucht wurden, eigene und persönliche Auffassungen ausführlich darzulegen und magistratsinternen Streit in die Öffentlichkeit zu tragen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung aus anderen Kommunen bekannt, dass die Sitzungen der Gemeindevertretung von Magistratsmitgliedern für die Austragung persönlicher Streitigkeiten oder für Wahlkampfzwecke missbraucht werden?

Ein "Missbrauch" des Rechts des Magistrats, in der Stadtverordnetenversammlung jederzeit zum Verhandlungsgegenstand gehört zu werden (§ 59 Satz 2 HGO), ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Kommunalaufsichtsbehörde weder von der Stadt Frankfurt am Main oder von einer anderen Gemeinde gemeldet worden noch auf andere Art und Weise bekannt geworden. Die Redebefugnis des Magistrats ist genauso wenig eingeschränkt und einschränkbar wie die Redebefugnis der Landesregierung im Landtag und die der Bundesregierung im Bundestag (vgl. Art. 91 Satz 3 HVerf. und Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG). Dass die Mitglieder einer Regierung, zumal wenn diese aus einer Koalition mehrerer Fraktionen in einer Volksvertretung hervorgegangen ist, auch mal unterschiedlicher Meinung sind, ist möglich. Im Zweifel ist es Aufgabe des Bürgermeisters, die Position des Magistrats als Kollegium klar zu stellen. Seine „Sprecherfunktion“ wurde nach Einführung der Direktwahl im Rahmen der Kommunalverfassungsnovelle 1992 in § 59 HGO erhärtet (vgl. LT-Drucks. 13/1996 S. 2 zu LT-Drucks. 13/1397).

Frage 2. Sieht die Landesregierung aufgrund der geschilderten Vorfälle einen Handlungsbedarf dahingehend, die Bestimmungen der HGO zu ändern bzw. zu ergänzen, um den Missbrauch des Rederechts des Gemeindevorstands zu verhindern?

Nein.

Frage 3. Sieht die Landesregierung aufgrund der geschilderten Vorfälle die Notwendigkeit, die Bestimmungen der HGO dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der Gemeindevorstand einer in der Geschäftsordnung vorgegebenen Redezeitbegrenzung unterworfen wird?

Nein.

Frage 4. Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative?

Entfällt.

Frage 5. Welche Möglichkeiten besitzt die Stadtverordnetenversammlung als Beschlussorgan oder der Stadtverordnetenvorsteher als Sitzungsleiter bei der derzeitigen Rechtslage, einen Missbrauch des Rede-rechts durch den Oberbürgermeister oder einzelne Magistratsmitglieder zu verhindern?

Die Geschäftsordnung kann den (Ober-)Bürgermeister nicht binden, weil die Geschäftsordnung nur die inneren Angelegenheiten der Vertretungskörperschaft und der ihr angehörenden Mandats-träger regelt (vgl. § 60 Abs. 1 HGO; vgl. auch § 73 GO-HLT). Der (Ober-)Bürgermeister unter-liegt allerdings als Sprecher des Magistrats in der Stadtverordnetenversammlung dem Hausrecht des „Parlamentsvorstehers“ (§ 58 Abs. 4 HGO; vgl. auch Art. 91 Satz 4 HVerf.), denn dieses Recht erstreckt sich auf alle Anwesenden im Tagungsraum. Das Anhörungsrecht findet wie jedes andere Recht, z.B. auch das parlamentarische Fragerecht, seine Schranke im Missbrauchsverbot (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1959 in E 10 S. 4, 17). Spricht der (Ober-)Bürgermeister also nicht zur Sache, dehnt er seine Redebefugnis so sehr aus, dass die Vertretungskörperschaft an der Erledigung ihrer Aufgaben gehindert ist, oder verhält sich auf andere Art ungebührlich, so kann ihm das Wort entzogen werden, (vgl. Schlempp in Schlempp, Kommentar zum HGO, Erl. 2 zu § 59; Schneider in Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Kommentar zum HGO, Erl. 3 zu § 59). Im Extremfall kann die Stadtverordnetenversammlung bei der Aufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den (Ober-)Bürgermeister wegen „gröblicher Verletzung der Dienst-pflicht“ beantragen (§ 75 Abs. 1 HGO).

Wiesbaden, 28. September 2020

Peter Beuth